

Herr *Ledermann*-Berlin fragt an, ob Schädigungen toxischer und infektiöser Art zu den Verletzungen gehören, die durch Schmerzensgeld entschädigt werden können. Er denkt z. B. an Schädigungen durch Haarfärben oder an Übertragungen von Hautpilzen oder Geschlechtskrankheiten.

---

**Über einen als Raubmord vorgetäuschten höchst eigenartig gelagerten Fall von Selbstmord.  
(Gehirnschädeldurchschuß von hinten.)**

(Demonstrationsvortrag.)

Von

Prof. Dr. **Hermann Merkel**, München.

Mit 3 Textabbildungen.

Unter dem Titel: „Vorgetäuschter Raubmord. Ein komplizierter Fall von Versicherungsbetrug“ hat im Bd. 91 des Grossschen Arch. bereits Herr Kriminalinspektor *Martin Riedmayr* von der Münchner Polizeidirektion über einen ganz ungewöhnlichen Fall von kriminalistisch-technischen und kriminal-psychologischen Gesichtspunkt aus Bericht gegeben.

Im folgenden soll nun diese, auch vom *anatomischen* und *gerichtlich-medizinischen Standpunkt* aus recht seltene Beobachtung dieses sicher als Selbstmord zu deutenden Falles eine genauere kritische Darstellung erfahren.

Ich fasse kurz noch einmal die *Vorgeschichte* zusammen:

Der 51 Jahre alte Michael W., 2. Geschäftsführer des Konsumvereins zu Freilassing und gleichzeitig nebenamtlich Kassierer einer gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Versicherungsgesellschaft, hatte am Samstag, dem 18. III. 1932, in aller Frühe seine Wohnung verlassen, war aber seiner sonstigen Gewohnheit zuwider am gleichen Tage und auch am folgenden Sonntag nicht mehr nach Hause zurückgekehrt. Nach den Erhebungen hatte er an diesem Samstag 1500 RM. (700 RM. Papiergeh und 800 RM. Silbergeld) einkassiert und mußte es bei sich geführt haben. Auf die Anzeige des älteren Sohnes Michael W. wurde er am Sonntag, dem 19. III., um 1 Uhr 15 Minuten mittags durch eine Feuerwehrstreife in einem lichten Waldabteil an der Bezirksstraße Hammerau—Freilassing, etwa 150 m von der Straße entfernt, erschossen aufgefunden.

Die Leiche lag auf dem Rücken, den Kopf stark nach rückwärts gebogen, beide Arme etwas abduziert und im Ellenbogengelenk leicht gebeugt, beide Füße in den Hüft- und besonders in den Kniegelenken leicht gebeugt, mit einem Schädeldurchschuß von hinten nach vorne.

Aus dem linken Mundwinkel lief eine Blutstraße über die Wange nach dem linken Ohr zu und aus dem rechten Nasenloch gleichfalls eine Blutstraße über den rechten Nasenflügel hinweg an der Innenseite des rechten Auges vorbei über die Stirne hinweg. Die Blutstraßen entsprachen durchaus der Lagerung der Leiche bei der Auffindung.

Wie auch bei der Sektion festgestellt wurde, fanden sich in Übereinstimmung mit diesem Verlauf der Blutstraßen weder am Gesicht noch auch sonst auf der Vorderfläche des Rumpfes und der Gliedmaßen *Leichenflecke*, sondern, soweit vorhanden, nur am Rücken. Es war also nach diesen Befunden ausgeschlossen (vgl. später), daß die Leiche etwa die Nacht über zunächst auf dem Gesicht gelegen gewesen war und erst am Morgen von dritter Hand auf den Rücken gedreht worden sein konnte.

Die Kleider der Leiche waren vollkommen geordnet, d. h. es war wohl der dunkle Wollmantel geöffnet und auch die Joppe, aber die Weste und Hose waren geschlossen, keine Zeichen von Kampf waren nachweisbar, weder an der Leiche noch am Auffindungsort, keine Schleifspuren. Neben der Leiche, etwa 1 m von der rechten Fußsohle entfernt, lag an einem Bäumchen der Rucksack des Getöteten und auf demselben, vollständig friedlich und ordentlich, sein Hut — beides ohne jede Blutspuren, obwohl doch die Schußwunden am Nacken und an der Stirne erheblich Blut und erstere auch noch Gehirnsubstanz hatte austreten lassen. Auf dem Gras-Waldboden, der mit wenig dicht verstreuten dürren Laubblättern versehen war und wo da und dort kleine Schneeflecken festzustellen waren, fanden sich keine brauchbaren Fußspuren, zumal auch schon Publikum am Tatort gewesen war. Nahe der Abgangsstelle von der Straße, die W. Samstag nach von Hammerau her gekommen sein mußte, lag die blau-grüne Umschlagstasche des W., auf die Kante gestellt und in größerer Entfernung schon am Tag sichtbar, in unmittelbarer Nähe der Straße; in dem sehr wenig dichten Wald waren noch Papiere verstreut, die fast wie ein Wegweiser zur Leiche hinführten. Die letztere lag an einer verhältnismäßig sehr übersichtlichen Stelle. Es fehlten bei der Leiche die erwähnten einkassierten 1500 Mark. W., der sonst ständig bei Dienstgängen eine Waffe (eine DWM-Pistole) bei sich getragen haben soll, hatte bei der Auffindung der Leiche keine solche bei sich, auch fehlte merkwürdigerweise Stock und Uhr.

Gerade die Feststellung, daß am Tatort keine Waffe vorhanden war, mußte in erster Linie unter Berücksichtigung der fehlenden Geldsumme den *Eindruck eines Raubmordes* hervorrufen. Nach mühseligem Suchen fand die Mordkommission links von der ausgestreckt liegenden Leiche im lockeren Waldboden eingebettet eine ausgeworfene Messing-Patronenhülse von 7,65 mm Kaliber.

Die Besichtigung der Leiche und die *gerichtliche Sektion* ergaben einander ergänzend, daß W. zu Tode gekommen war durch einen Ge-

hirnschädeldurchschuß, der direkt in der Hinterkopfmitte noch oberhalb der Haargrenze den *Einschuß* zeigte; das Geschoß hatte unter starker Sprengwirkung des Schädeldaches und Schädelgrundes, des Gesichts- und Gehirnschädel, leicht nach links und oben ansteigend, den Gehirnschädel durchsetzt, die linke Großhirnhälfte weitgehend zertrümmert und war oberhalb des linken Stirnhöckers schon außerhalb der Haargrenze wieder aus dem Schädel ausgetreten — hier eine schlitzförmige,

etwa 1 cm lange *Ausschußöffnung* mit leicht gequetschten, etwas eingerissenen Rändern setzend.

Es mußte als absolut sicher angenommen werden, daß der Schuß eine sofortige *Handlungsunfähigkeit* des Getroffenen bewirkt hatte, aber es ist natürlich gar nicht damit gesagt, daß auch der *Tod* des W. momentan eingetreten gewesen sein mußte! Die sezierenden Ärzte glaubten auf Grund der Sektion und der Erhebungen, im vorläufigen Gutachten den Schlußsatz formulieren zu können . . . „nach Lage des Falles liegt *fremdes Verschulden* vor“ . . .

Nach der Sektion wurde unserem Ger.-Mediz. Institut der abgenommene Schädel zur Präparation und Begutachtung von der Staatsanwaltschaft zugestellt (s. Abb. 1 und 2).

Zur Ergänzung des Tatbestandes sei noch bemerkt, daß man bei der Haussuchung in

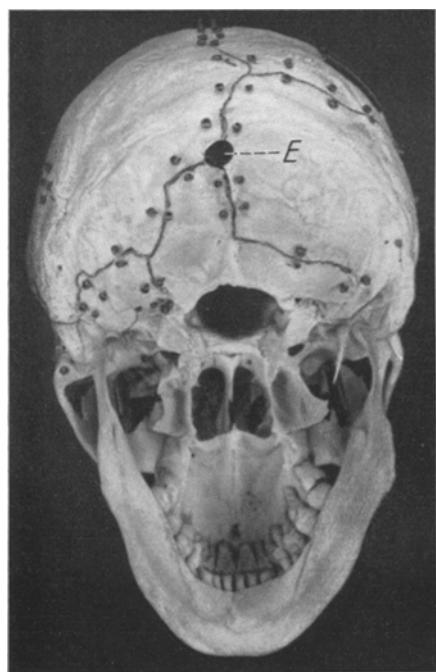


Abb. 1. *Selbstmord* (versuchter Versicherungsbe-  
trug). Schädel des W. von hinten und unten ge-  
sehen. E = Einschuß am Occipitale, direkt innen,  
entsprechend der Stelle des Confluens sinuum,  
liegt 4 cm entfernt vom hinteren Rand das Fo-  
ramen magnum. Hochgradige Sprengwirkung!  
Kal. 7,65 mm, DWM-Waffe.

der Kommodeschublade des verstorbenen W. dessen eigene Pistole, eine DWM-Repetierpistole vom Kaliber 7,65 mm, mit 7 Patronen im Laderahmen auffand. Die weitere Durchsuchung der Wohnung ergab später noch im Besitz des einen der beiden Söhne des W. eine zweite geladene DWM-Pistole der gleichen Konstruktion, und in der Werkstatt des zweiten Sohnes W. fand man eine leere (!) lederne Pistolentasche, die offenbar auch wieder zu einer dritten gleichen DWM-Pistole gehört hatte; der ältere Sohn Michael W. gab schließlich

zu, sein Vater sei am Tag der Tat frühmorgens vor dem Fortgehen zu ihm ins Schlafzimmer gekommen und habe sich von ihm seine — des Sohnes — DWM-Pistole geben lassen, die dieser in der Schublade des Nachtkästchens neben seinem Bett zu verwahren pflegte — eine Erklärung für dieses zunächst eigenartige Verlangen des Vaters, der doch im Besitz einer eigenen Waffe gewesen wäre, wußte der Sohn nicht zu geben!

Nach der in ihrem Ergebnis absolut eindeutigen Untersuchung des Waffensachverständigen, Polizeihauptmann F. von der Polizeidirektion München, war die am Auffindungsplatz der Leiche vorgefundene Patronenhülse aus keiner der zwei in der Wohnung des W. beschlagnahmten DWM-Pistolen abgefeuert worden! Aber 5 Tage nach Auffindung der Leiche entdeckten spielende Kinder, 2 km vom Tatort etwa entfernt, unmittelbar neben einer Hauptverkehrsstraße in Freilassing am Rand eines kleinen Bächleins, gen. Ölbach, eine ganz ebensolche dritte DWM - Waffe von 7,65 mm Kaliber; diese konnte erst kurz vor der Auffindung niedergelegt worden sein, weil sie kaum Rostspuren zeigte und wenig äußere Verunreinigung, trotzdem es in den Tagen und in der Nacht vor der Auffindung geregnet hatte. Blut oder Gehirnsubstanz war trotz sorgfältigster Untersuchung an der Pistole nirgends von uns festzustellen. In der Laufmündung dieser Pistole waren aber Hälmlchen und Gräschchen, wie sie etwa durch das Hinunterfallen in einen Waldboden hineingekommen sein könnten oder durch vorübergehende Verwahrung an einem anderen entsprechenden dritten Ort (Heuschober usw.) — keinesfalls aber konnten diese Gebilde an dem Waffenauffindungsplatz neben der Straße hineingelangt sein, weil da der Boden eine ganz andere Beschaffenheit zeigte.

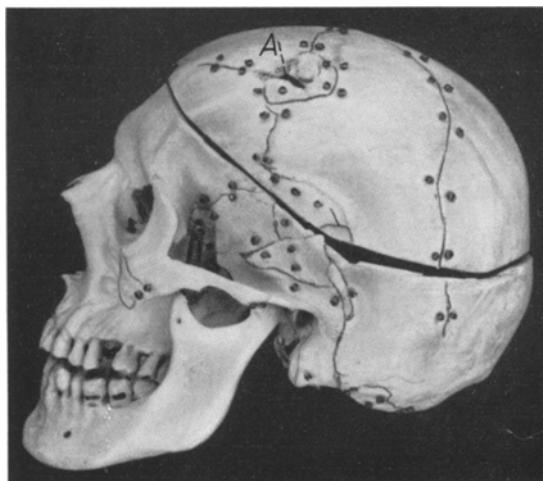


Abb. 2. *Selbstmord* (versuchter Versicherungsbetrug). Schädel des W. von links gesehen. A = Ausschuß etwas oberhalb des linken Stirnhöckers an der Haargrenze gelegen. Enorme Sprengwirkung! Kal. 7,65 mm, DWM-Waffe.

Nun wurde durch den obengenannten Waffensachverständigen mit absoluter Sicherheit festgestellt, daß aus dieser zuletzt aufgefundenen

*Pistole* die neben der Leiche des W. angetroffene *Patronenhülse verfeuert worden war*, d. h. daß gerade *diese 3. Pistole* zur Tötung des W. benützt worden sein mußte! Der Eigentümer dieser dritten Pistole war und blieb zunächst auch unauffindbar; der Verdacht, daß sie zu dem im Hause des W. leer vorgefundenen ledernen Pistolenfutteral gehörte, war natürlich naheliegend, zumal sie das ganz gleiche Fabrikat darstellte wie die anderen beiden im Hause angetroffenen und beschlagnahmten Waffen; alle 3 Pistolen warfen aber *nach rechts* die Hülsen aus!

Die *Untersuchung des Schädels* in unserem Institut ergab alsbald, daß der Schuß nicht nur, wie es die Gerichtsärzte auch schon angenommen hatten, von hinten nach vorne ging, sondern daß es sich um einen sog. *absoluten Nahschuß* handeln mußte, bei dem entweder die Laufmündung direkt auf die Nackenhaut angedrückt war oder daß wenigstens nur ein ganz geringer Mündungsabstand ( $1/2$ —1 cm) bestanden haben konnte. Es fand sich nämlich eine ausgesprochene horizontalgestellte Berstungswunde von 3,2 cm Länge, die Wundausläufer vollständig scharf und nur in der Mitte der Wunde beim Zusammendrücken der Wundränder das etwas fetzige Einschußloch; keine Haarversengung am Einschuß. Außerdem wurde im Schußkanal unterhalb der Einschußwunde, ferner außen auf dem Hinterhauptsbein in der Umgebung des vollkommen scharfrändigen Schußloches und auch noch in dem Raum zwischen Hinterhaupt-Innenfläche und der am Einschußloch stark geborstenen Duraaußenfläche *schwarzer Pulverschmauch* festgestellt. An der Innenseite der Hinterhauptsschuppe war ein sehr breiter ausgesplitterter Trichter; derselbe lag gerade im Bereich des sog. *Confluens sinuum*, d. h. an der Zusammenflußstelle des Längs- und des Querblutleiters! Die Entfernung des vollkommen runden, etwa dem Kaliber von 7,65 mm entsprechenden Einschußloches von dem hinteren Rand des Foramen magnum beträgt gerade 4 cm. Der Einschuß saß also ganz außerordentlich tief (s. Abb. 1 und 2)!

Wir mußten uns auf Grund dieser Besichtigung gutachtlich gegenüber der Staatsanwaltschaft dahin äußern, daß es sich um einen typischen absoluten Nahschuß handelte, daß somit „nach dem anatomischen Objekt“ die Tötung durch dritte Hand durchaus nicht sicher war, wenn sie auch nicht ausgeschlossen werden konnte.

Nach dieser Feststellung wurden uns nun von der Staatsanwaltschaft die Fragen vorgelegt . . . „ob eine Tötung durch *dritte Hand* angenommen werden müßte oder ob auch die Möglichkeit eines *Selbstmords* gegeben wäre und wie sich unter der jeweiligen Annahme die Auffindungsstelle der Patronenhülse auf der linken Seite der Leiche erklären ließe“.

Bei der Beantwortung dieser Fragen war zunächst freilich die Einschußstelle hinten im Nacken des Getöteten als eine an sich für Selbstmord zum mindesten höchst ungewöhnliche Lokalisation auffallend —

immerhin sind, wie aus der Literatur bekannt ist (*Haberda, Rehbach, Maschka* u. a.) derartig vereinzelte Fälle schon beobachtet.

Ging man von dem zunächst angenommenen *Verdacht des Raubmords* aus, so wäre wohl möglich gewesen, daß W. auf der Flucht vor einem Verfolger, der es auf sein Geld abgesehen hatte, hingestürzt sein konnte und daß dann von dem Täter der Schuß auf den mit dem Gesicht auf dem Boden aufliegenden W. abgefeuert worden wäre — dies mußte aber nach dem anatomischen Befund so geschehen sein, daß sich der verfolgende Angreifer blitzschnell auf den Boden über den hingestürzten und auf dem Gesicht liegenden W. gebeugt und ihm einen sog. „Fangschuß“ abgegeben hätte. Dann könnte die Beraubung des tödlich Getroffenen und seine Lagerung auf den Rücken stattgefunden haben. Daß trotz sorgfältigster Untersuchung der ganzen Umgebung der Leiche nach Entfernung des gewachsenen Waldbodens im Boden kein Schußloch und kein Einschlag einer Kugel festgestellt werden konnte, schließt natürlich diese Möglichkeit durchaus nicht aus. Eine solche Situation wäre aber an sich auch nur anzunehmen gewesen, wenn sich der bei der Verfolgung Hingestürzte ganz ruhig verhalten hätte — sei es, weil er den Widerstand als vergeblich aufgab (was bei einem gesunden und kräftigen Mann wie W. wohl mehr wie merkwürdig gewesen wäre) oder aber, weil er durch den Sturz oder durch einen bereits erfolgten Angriff schon wehrlos oder bewußtlos gemacht worden war.

Einen derartigen äußerst instruktiven Tatbestand hatten wir nämlich vor einer größeren Reihe von Jahren einmal festzustellen Gelegenheit gehabt<sup>1</sup>.

Es handelte sich um die Ermordung eines 42 Jahre alten, 1,69 m großen kräftigen Mannes. Derselbe war im Waldgebüsch neben einer Waldwiese gefunden worden. Es zeigte sich, daß eine 45 m lange Schleifspur von der Auffindungsstelle der Leiche aus nachweisbar war bis zur Mitte der Wiese, und hier wurde eine große Blutspur in dem Grasboden festgestellt und in deren Bereich nach Entfernung des Grases ein etwa 10 cm im Durchmesser betragendes Loch im Erdboden gefunden.

Beim Nachgraben von diesem Loch aus fand man einen Schußkanal und in diesem etwa in 10 cm Tiefe ein etwa markstückgroßes Schädelknochenstück, das in einen Knochendefekt des Stirnbeins völlig hineinpaßte, weiter wurde in 25 cm Tiefe des gleichen Schußloches im Wiesenboden ein vollständig *deformiertes Infanteriegescloß* (Nickelmantel-Spitzgeschoß) aufgefunden. Der Schädel des Getöteten selbst zeigte 1. einen Durchschuß von vorne nach hinten, der am Nacken unterhalb des Hinterhaupthöckers in Form einer 4strahligen Platzwunde gelegen war, in der Tiefe reichlich schwarze Pulverspuren und Pulverschleim aufwies, durch den ganzen Schädel unter riesiger Explosionswirkung hindurchführte und in der Mitte der Stirn etwas nach rechts von der Mittellinie als ein größerer zackiger Knochendefekt des Stirnbeins aus dem Schädel austrat unter Bildung

<sup>1</sup> Landgericht Deggendorf: *Betr. Laumer* und Gen. wegen Mordes († 45jähr. lediger Arbeiter Baumgarten. 1920. MC. Nr. 30a 35/20 und Nr. 11/1921).

einer geradlinigen, 7,5 cm langen Hautberstungswunde, die eine Reihe von kleinen seitlichen Einrissen aufwies.

Hier war also mit absoluter Sicherheit festzustellen, daß *der getötete B. im Liegen auf dem Gesicht einen Fangschuß erhalten hatte*, weil eben Knochensplitter und Geschoß im Erdbodenschußkanal die Beweisführung ermöglichte. Außerdem fand man aber noch neben diesem Platz damals eine *Messingpatronenhülse*, zu einem Infanteriegewehr gehörig, und der Schußsachverständige, Direktor *Preuss* von Neumannswalde (Saarow-Mark), stellte damals fest, daß diese Patronenhülse aus einem im Haus der Beschuldigten nach langem Suchen gefundenen, sorgfältig versteckt gewesenen Kriegs-Infanteriegewehr Modell 98 abgeschossen worden sein mußte. Bemerkenswert war in diesem Fall, daß die Leiche aber außerdem noch zwischen diesem aufgesetzten Schuß und dem rechten Warzenfortsatz einen kleinen 2. *Pistoleneinschuß* der äußeren Haut ohne alle Zeichen von Nahschuß (Pulvereinsprengung usw.) aufwies. Von diesem Schußloch aus gelangten die sezierenden Ärzte durch Sondierung nach innen und oben weit hinein nach der Mund- und Rachenhöhle, und es war zu vermuten, daß eine im linken unteren Augenlid gelegene schlitzförmige Öffnung die Ausschußwunde dieses höchstwahrscheinlich aus einer Pistole abgefeuerten Schusses darstellte. Wir fanden auch bei der Maceration und Präparation des übersandten Schädels kein Geschoß mehr! Man entdeckte später auch in der Wohnung der Beschuldigten einen freilich ziemlich rostigen Armeerevolver vor, mit dem dieser Schuß abgefeuert worden sein konnte.

Nach dem ganzen hier nur kurz skizzierten Tatbestand bei der Auffindung mußte angenommen werden, daß der Getötete B. zunächst im Gehen oder Stehen von hinten her von einem der 3 Beteiligten den Pistolenschuß ins Genick hinein bekommen hatte, daraufhin vornüber niedergestürzt war und daß er nun, als er am Boden lag, erst den *Fangschuß* in den Nacken hinein erhielt. Am skelettierten Schädel wurde dieser Pistolenschuß in seiner Wirkung dadurch festgestellt, daß der rechte Gelenkfortsatz des Os basilare mit dem Atlaswirbel (Verbindung!) vollständig zertrümmert war.

Diese seinerzeit erhobene sehr interessante und ganz eindeutige Beobachtung schwiebte uns vor, als wir auch hier zunächst an diese Möglichkeit eines „Fangschusses“ dachten. Da aber im vorliegenden Fall eine vorhergehende Verletzung, d. h. ein Schuß auf den W. oder ein Niederschlagen desselben mit einem Prügel usw. nicht im mindesten erweislich war, so mußte diese Annahme als höchst unwahrscheinlich abgelehnt werden.

Das ausschlaggebende für diese Ablehnung war nun aber der *sichere Nachweis, daß der Kopfdurchschuß auf den W. gar nicht im Liegen, sondern im Stehen abgefeuert worden sein mußte!* Wie nämlich die Mordkommission unter Kriminaloberinspektor *Riedmayr* feststellen konnte, fand sich nächst den Beinen des Toten ein Baum von etwa 15 cm Durchmesser, der einen vollkommen horizontal verlaufenden rinnenförmigen Streifschuß aufwies, welcher durch die Rinde, das Cambium und den oberflächlichen Teil des Holzstammes hindurchging. Diese Schußrinne fand sich etwa 1,47 m über der Bodenhöhe. Da der Erschossene 1,65 m groß war, durfte man annehmen — man konnte das auch leicht durch geeignete Herstellung der Situation nachweisen —,

daß bei leicht nach vorne gebeugtem Nacken und stark gesenktem Kopf der Schuß, welcher in *gerader* Haltung des Schädels schräg nach aufwärts ansteigend gewesen wäre, dann bei dieser geneigten Kopfhaltung durch den Gehirnschädel vollkommen *horizontal* hindurchlief (s. Abb. 3); durch die Beugung des Kopfes und des Nackens war es vollkommen möglich, daß die horizontal aus der Auschußwunde austretende Kugel in ihrer gleichfalls horizontalen Fortsetzung des Fluges den Baum streifen mußte, und zwar auch wieder horizontal ungefähr in einer Höhe von 1,45—1,47 m über dem Erdboden. An dem mir zur Untersuchung übergebenen herausgesägten Stück des Rinnenschusses aus dem Baumstamm waren leider trotz sorgfältigster Untersuchung mit allen Hilfsmitteln weder Blut noch sonstige Gewebsspuren (z. B. Gehirnsubstanz) nachweisbar; ich hatte nämlich als möglich angenommen, daß sich der W. vielleicht mit vorgebeugtem Kopf, d. h. mit der Stirne gegen den Baum gelehnt hätte, wenn er den Schuß in dieser Stellung auf sich selber abgab. Diese Feststellung des vollkommen frischen Streifschusses am Baum im Zusammenhang mit dem Schäeldurchschuß führte also dazu, daß wir die Annahme eines *Fangschusses von dritter Hand* vollkommen fallen ließen.

Ergänzend muß ich nämlich noch beifügen, daß in jener Nacht nach übereinstimmender Angabe mehrerer Zeugen nur *ein einziger Schuß* gehört wurde, und zwar in der Nacht um 21.45 Uhr etwa; um diese Zeit konnte der W. die etwa 4 km betragende Strecke von der Wirtschaft, wo er zuletzt gewesen war, bis zur Stelle des Auffindungsorts zurückgelegt haben, nachdem er kurz nach  $1\frac{1}{2}$  Uhr abends die Wirtschaft verlassen hatte. Somit mußte dieser einzige gefallene Schuß es gewesen sein, der Schädel und Baum zu gleicher Zeit getroffen hatte und von dem die am Tatort gefundene Patronenhülse stammte!

Bemerken möchte ich noch, daß für uns als gerichtliche Mediziner damit nur noch die Frage offen blieb: Hat sich W. durch einen aufgesetzten Schuß in den Nacken, der eine Tötung durch dritte Hand — auf der Flucht vor dem Mörder — vortäuschen sollte — *selbst getötet*, und hat er entweder schon vorher durch Abmachungen persönlicher oder schriftlicher Art mit seinem Sohn vereinbart, daß dieser die Selbstmordwaffe beseitigte und durch Wegnahme des in der Brusttasche befindlichen Geldes den Raubmord noch wahrscheinlicher machen sollte? Die zweite Möglichkeit war für uns, daß sich W. von *seinem eigenen Sohn auf Verlangen* habe erschießen lassen; dies setzte aber voraus, daß er sich in der Todesnacht, wo der Schuß fiel, mit diesem Sohn Michael W. draußen am späteren Auffindungsplatz der Leiche vorher zusammenbestellt hätte. Abgesehen davon, daß man dem Sohn des W. einen Alibibeweis für jene Nachtstunden nicht widerlegen konnte, sprach noch für die Tötung durch eigene Hand folgender Umstand:

Die Patronenhülse lag — wie erwähnt — *links* neben der Leiche, festgetreten in dem lockeren Waldboden. Bei der Art des Waldbodens war es vollständig ausgeschlossen, daß die Patronenhülse etwa durch mehrfaches Hüpfen weitergeflogen oder sonstwie verschleppt worden sein konnte — wie das ja sonst gar nicht so selten beobachtet wird. Ferner muß wohl angenommen werden, daß, wie schon erwähnt wurde, der vom Schuß Getroffene bei dem riesigen Explosionsdurchschuß von hinten nach vorne *sofort* zusammengestürzt und umgefallen sein mußte, und zwar vermutlich gleich auf den Rücken — wenigstens sprach, wie eingangs erwähnt, die Verteilung der Totenflecken nicht dafür, daß die Leiche zuerst stundenlang auf dem Bauch gelegen und dann erst in der Frühe des Sonntags vom Sohn M. auf den Rücken gedreht worden wäre! Die Tatwaffe DWM 7,65 mm wirft nun aber die Hülse nach *rechts* aus, und da ein Baum, an dem etwa die Hülse abprallen hätte können, um nach links herüber zu springen, in nächster Nähe nicht vorhanden war, so kamen wir gemeinschaftlich mit der Mordkommission zu der Annahme, die Pistole müßte beim Abschuß so gehalten worden sein, daß das Auswerferloch — auf die linke Körperseite des W. bezogen — nach links gerichtet gewesen war. In solcher Stellung, wenn also die Waffe so angesetzt wird, daß der Abzugsbügel nach oben gerichtet ist und der Pistolenkolben nach oben und etwas nach rechts, ist es auch nicht so schwierig, den Schuß sich selbst mit der rechten Hand mittelst Daumenabzugs beizubringen (s. Abb. 3), und zwar entweder einhändig, wie das im Bilde dargestellt ist, oder indem gleichzeitig die linke Hand die Laufmündung auf den Nacken andrückte. In einem solchen Fall muß auch tatsächlich der Betreffende, der sich selber schießen will, den Kopf so weit *herabbeugen*, um überhaupt an den Nacken heranzukommen. Dann geht aber auch in der Tat der Schußkanal direkt horizontal durch den Schädel hindurch und findet dabei in der gleichfalls horizontalen Schußspur des daneben stehenden Baumes seine Fortsetzung.

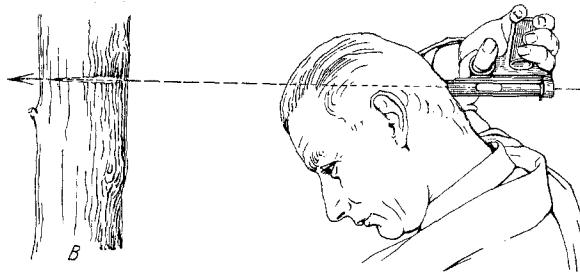


Abb. 3. *Selbstmord*: Mutmaßliche Stellung des Kopfes und Haltung der Pistole, durch die sich sowohl Ein- und Ausschuß am Schädel (vgl. Abb. 1 u. 2) wie auch der horizontale Streifschuß an dem Baume *B* zwanglos erklärt, andererseits auch das Herauswerfen der Patronenhülse nach links. Abzug mit dem Daumen der rechten Hand!

Hätte der Sohn etwa den Vater selbst auf dessen Verlangen erschossen, so wäre diese Schwierigkeit der Situation gar nicht nötig gewesen; denn es hätte der Sohn ganz bequem mit der rechten Hand freihändig den Schuß aufsetzen können, aber dann wäre freilich die Hülse nach *rechts* ausgeworfen worden und hätte mehr oder weniger weit entfernt von der Leiche auf deren rechter Seite liegen müssen.

Wir haben uns also auf Grund dieser reiflichen Überlegungen, der Feststellungen am Tatort und der Untersuchung des Schädelns zu der Antwort entschlossen: „*eine Tötung durch dritte Hand* ist so gut wie ausgeschlossen, dagegen ein *Selbstmord*, wenn auch unter ganz besonderen Verhältnissen ausgeführt, äußerst wahrscheinlich, ja fast sicher.“

Nur der Vollständigkeit halber erwähne ich unter Hinweis auf die genauere Darstellung *Riedmayrs*, daß das Motiv für diesen unter so besonderen Umständen erfolgten Selbstmord, der einen Raubmord vor täuschen sollte, doch ziemlich klar zutage lag: 1. war dem W. ab 1. April 1932 gekündigt worden, er wäre dann nur als Lagerarbeiter mit einer Gehaltsminderung von M. 200.— pro Monat angestellt geblieben. 2. fand man bei der Haussuchung eine schon Weihnachten 1931 entstandene Niederschrift des Toten, wo er die Möglichkeiten eines plötzlichen Ablebens durch Ermordung von der Hand übelwollender, ihm politisch feindlich gesinnter Leute erwähnt und damals genau zusammestellt, daß den Hinterbliebenen . . . „im Falle einer Verunglückung“, während seiner beruflichen Tätigkeit als Kassier, die Versicherungssumme von M. 34545.—, „bei gewöhnlichem Tod“ aber lediglich ein Gesamtbetrag von M. 2150.— zufallen würde.

Das tragische Moment an diesem nicht nur in gerichtlich-medizinischer Hinsicht so merkwürdigen Fall von Selbstmord ist, daß der Opfertod des Vaters, der den bevorstehenden wirtschaftlichen Zusammenbruch der ziemlich großen Familie abwenden und die Seinigen in den Besitz der großen Versicherungssumme setzen wollte, vergeblich war und daß außerdem noch auf dem älteren Sohn für alle Zukunft das Odium haftenblieb, zum mindesten der Mitwisser dieser schrecklichen Tat des Vaters gewesen zu sein, die er doch zweifellos hätte verhindern können.

---

#### Literaturverzeichnis.

*Haberda*, Atypische Lage der Einschußöffnung beim Selbstmord durch Schuß in den Kopf. *Vjschr. gerichtl. Med.*, III. F. 5, 221 (1893). — *Maschka*, Sammlung gerichtsärztlicher Gutachten. — *Rehberg*, Über Selbstmord durch Erschießen mit abnormer Einschußöffnung und die Entscheidung, ob Mord oder Selbstmord vorliegt. *Vjschr. gerichtl. Med.*, III. F. 39, 306 (Literatur).

In der Besprechung weist Herr *Schwarzacher*-Heidelberg darauf hin, daß die Lage der Person im Augenblick der Verletzung von ausschlaggebender Bedeutung ist.

---